



Ärztliche Privatapotheke Gesuch um Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln

FRM-40310A

Eine Detailhandelsbewilligung berechtigt zur Abgabe von Arzneimitteln an die bei der BewilligungsinhaberIn bzw. dem BewilligungsinhaberIn in Behandlung stehenden PatientInnen und Patienten. Die Detailhandelsbewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn die BewilligungsinhaberIn bzw. der Bewilligungsinhaber über keine **gültige Berufsausübungsbewilligung** des Kantonsärztlichen Dienstes mehr verfügt oder die Tätigkeit aufgibt. Die Kosten für eine zehnjährige Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke betragen CHF 550.00 (Gebührenanpassungen vorbehalten).

1. Grund des Gesuches

<input type="checkbox"/>	Neuerteilung
<input type="checkbox"/>	Erneuerung
<input type="checkbox"/>	Weiterführung der ärztlichen Privatapotheke nach Verlegung
<input type="checkbox"/>	Verzicht per:

2. Angaben zur Arztpraxis

Praxisstempel

oder handschriftliche
Adressangaben

--

EAN-Code (GLN-Nummer) _____

3. Laufzeit der Detailhandelsbewilligung

<input type="checkbox"/>	Maximal mögliche Laufzeit
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Laufzeit: Jahre

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte Gesuchsformular ausgefüllt und von **der InhaberIn bzw. dem Inhaber der ärztlichen Berufsausübungsbewilligung** unterzeichnet zustellen an: Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich, Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich

<p>Gesetzlicher Hinweis:</p> <p>Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)</p> <p>Abs. 1 Wer Arzneimittel in Apotheken, Drogerien und andern Detailhandelsgeschäften abgibt, benötigt eine kantonale Bewilligung. Abs. 2 Die Kantone regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Detailhandelsbewilligung. Sie führen periodisch Betriebskontrollen durch.</p> <p>Alle weiteren relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie auch dieses Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.heilmittelkontrolle-zh.ch</p>
--